

Wissenswertes 30. April 2020

Für alle Mitglieder und Partner im Netzwerk Demenz Rheingau-Taunus

Quelle: Schlender, Rainer H: Wieso nur eine Stunde. Interview, in: Wiesbadener Kurier, 29.04.2020, S. 2

WIESO NUR EINE STUNDE?

Interview

Der Staatsrechtler Friedhelm Hufen kritisiert die Umgangsregeln für Menschen in Alten- und Pflegeheimen

MAINZ. Seit Wochen dürfen Menschen in Alten- und Pflegeheimen wegen der Corona-Gefahr nicht besucht werden. In Hessen gibt es von Montag an aber Ausnahmen.

Herr Professor Hufen, Hessens Landesregierung lockert das Besuchsverbot für Alten- und Pflegeheime. Es wurde auch Zeit, oder?

Unter den zahlreichen Grundrechtseingriffen, die in den staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie enthalten sind, gehören die völlige Isolation und die Ausgangssperren für Pflegebedürftige und Heimbewohner zu den menschlich und auch rechtlich härtesten. Alte und Pflegebedürftige sind nun schon seit mehr als einem Monat in Grundbedürfnissen des menschlichen Lebens drastisch eingeschränkt. Insofern wird es wirklich Zeit, dass hier über die Verhältnismäßigkeit solcher Verbote nachgedacht und entsprechende Änderungen veranlasst werden.

Nahe Angehörige oder Freunde dürfen künftig einmal pro Woche für eine Stunde ins Heim kommen. Ist das angemessen?

Dazu ist zu sagen: zu pauschal, zu wenig und längst nicht alle Probleme erfassend. Wieso für stark Gefährdete genauso wie für gering Gefährdete? Wieso werden der Wille des Einzelnen und die persönliche Entscheidung nicht berücksichtigt? Wieso nur eine Stunde und nur eine Person? Was gilt für das Verhältnis von Ehepartnern, Geschwistern und engen Freunden? Wird der Besuch eines Rechtsbeistands oder eines Seelsorgers auf die Besuchszeit der Familie angerechnet? Außerdem gibt es gewichtige Anzeichen, dass die Gefahr nicht von Verwandten, sondern vom wechselnden Personal und von Dienstleistern droht. Dann wäre die Begrenzung schon als solche unverhältnismäßig, weil nicht geeignet und unzumutbar.

Das Besuchsverbot wurde verhängt, um die Gesundheit der Menschen in Heimen zu schützen. Das Grundgesetz verpflichtet den Staat und die Träger der Einrichtungen, deren Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu wahren und zu verteidigen. Handelt der Staat fahrlässig, wenn er die Schutzdämme jetzt durchlöchert?

Schon das Bild des „Schutzdammes“ ist grob vereinfachend. Es gibt gegen Viren keinen „Schutzdamm“ und schon gar keine „Löcher“. Natürlich müssen Leben und Gesundheit geschützt

Geschäftsstelle:

Alzheimer Gesellschaft
Rheingau-Taunus e.V.
Im Grohenstück 13
65396 Walluf

Vereinssitz/Postadresse:

Alzheimer Gesellschaft
Rheingau-Taunus e.V.
Reiterspfad 3
65329 Hohenstein (Hessen)

Vorstand i. S. d. § 26 BGB:

Beate Heiler-Thomas, 1. Vorsitzende
Petra Nägler-Daniel, 2. Vorsitzende
Kerstin Molitor, Schatzmeisterin

Bankverbindung:

Rheingauer Volksbank
DE71 5109 1500 0000 1004 20
BIC: GENODE51RGG

werden. Zur Gesundheit gehört aber auch die seelische Gesundheit, und geschützt werden müssen auch die anderen Grundrechte der Betroffenen – an oberster Stelle die Menschenwürde, die ja auch der hessische Ministerpräsident dankenswerterweise erwähnt hat, und das allgemeine Persönlichkeitsrecht, zu dessen Kern die soziale Begegnung gehört.

Tatsächlich wurden die Menschen in Heimen nie gefragt, ob sie auf diese rigorose Weise geschützt werden wollen. In der Konsequenz ist aus der gut gemeinten Schutzmaßnahme eine Isolationshaft geworden. Maßt sich der Staat Entscheidungsrechte an, die ihm nicht zustehen?

Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Freiheitseinschränkungen sind nur gerechtfertigt, wenn sie dem Schutz anderer dienen, nicht aber wenn es darum geht, erwachsene Menschen sozusagen vor sich selbst zu schützen. Auch Pflegebedürftige und Heimbewohner sind in der Regel entscheidungsfähige und mündige Bürger, die überdies bei ihrem Eintritt in die Einrichtung nicht damit rechnen mussten, dass sie in Isolationshaft geraten würden.

Der Staat stellt das Recht auf Leben über das Recht auf Freizügigkeit. Verstößt er gar gegen die Menschenwürde, wenn er erwachsenen Personen das Recht auf soziale Kontakte abschneidet?

Der Kern der Selbstbestimmung und die Definition des Menschen als soziales Wesen gehören zum Kern der Menschenwürde, und der Schutz von Ehe und Familie, Religionsfreiheit, Freizügigkeit und anderen Grundrechte haben fast alle einen durch die Menschenwürde unantastbar geschützten Kern. Schon das zeigt, wie behutsam und differenziert der Staat hier vorgehen muss – nicht nur bei der Lockerung, sondern schon bei der Einführung von Freiheitsbegrenzungen.

Aus Altenheimen werden herzerreißende Fälle bekannt. Eheleute dürfen in diesen schweren Zeiten ihren Partnern nicht beistehen, Kinder müssen ihre Eltern und Großeltern allein lassen. In manchen Fällen verurteilt der Staat mit dem Besuchsverbot Menschen zu einem einsamen Tod. Schwer zu glauben, dass dies vom Grundgesetz gedeckt ist.

Das sind exakt die Fälle, die ich meine. Das „Sterben in Einsamkeit“ wurde ja schon bisher nach Möglichkeit verhindert, aber es gibt – wie der Philosoph Norbert Elias treffend betont – auch einen „sozialen Tod“, den das Grundgesetz niemals rechtfertigen kann.

Auch nach der Verhängung von Besuchsverbot und Ausgangssperre haben sich Menschen in Heimen mit Coronaviren infiziert. Mit großer Wahrscheinlichkeit wurden sie von Hilfskräften oder vom Pflegepersonal eingeschleppt, das keineswegs regelmäßig auf Sars-Viren getestet wird. Nahe Angehörige hingegen werden ausgesperrt.

Das ist nicht nur unerträglich, sondern zeigt auch die Unverhältnismäßigkeit der bisherigen Regelungen. Außerdem verstößt die Regelung in grober Weise gegen den Gleichheitssatz und das Diskriminierungsverbot von Alten und Behinderten.

Geschäftsstelle:

Alzheimer Gesellschaft
Rheingau-Taunus e.V.
Im Grohenstück 13
65396 Walluf

Vereinssitz/Postadresse:

Alzheimer Gesellschaft
Rheingau-Taunus e.V.
Reiterspfad 3
65329 Hohenstein (Hessen)

Vorstand i. S. d. § 26 BGB:

Beate Heiler-Thomas, 1. Vorsitzende
Petra Nägler-Daniel, 2. Vorsitzende
Kerstin Molitor, Schatzmeisterin

Bankverbindung:

Rheingauer Volksbank
DE71 5109 1500 0000 1004 20
BIC: GENODE51RGG

Bundeskanzlerin Angel Merkel hat bereits auf die Not alter und pflegebedürftiger Menschen aufmerksam gemacht, Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble bezweifelt, dass das Recht auf Leben die einzige Richtschnur im Umgang mit Corona-Kranken sein kann. Gibt es einen Ausweg aus diesem Dilemma?

Das ist gerade das Problem: Es gibt keinen für alle Fälle gleich begehbaren Ausweg. Viel ist schon gewonnen, wenn der Staat und die Heimträger erkennen, dass es neben dem Lebensschutz auch andere Grundrechte gibt, die beachtet werden und dass differenzierte Lösungen gefunden werden müssen. Totale Verbote werden dem eben so wenig gerecht wie nur scheinbare Lockerungen wie die „Eine-Stunde-Regel“.

Müssten die Träger der Heime nicht sogar verpflichtet werden, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die dort untergebrachten Menschen – gerade im Angesicht des Todes – ihr Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wahrnehmen können?

Auch das wird man im Einzelfall zu entscheiden haben. Man kann zum Beispiel über besondere Sicherheitszonen für besonders Schutzbedürftige und Begegnungszonen für weniger Schutzbedürftige oder auch für solche Menschen nachdenken, die bereit sind, persönliche Risiken einzugehen, wenn sie dafür elementare Freiheitsbedürfnisse wahrnehmen können. Angemessene Schutzkleidung und fortwährende Tests sollten ohnehin selbstverständlich sein.

Die Kehrseite der Freiheit darf nicht übersehen werden: Jede Lockerung der strengen Schutzmaßnahmen bedeutet wahrscheinlich einen Anstieg der Todeszahlen. Kann die Gesellschaft das aushalten, muss sie es sogar aushalten?

Die Frage scheint mir weniger, was die Gesellschaft aushalten kann, sondern mehr, was die Menschen aushalten können. Ob wirklich jede Lockerung unweigerlich zu einem Anstieg der Todeszahlen führt, und welche Schäden ohne Lockerung drohen, bleiben immer neu zu klärende Fragen. Und schließlich gehört – wie das Bundesverfassungsgericht kürzlich klargestellt hat – zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht auch ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Der Grundsatz „in dubio pro dignitate“ (im Zweifel für die Menschenwürde) steht mindestens gleichrangig neben dem Grundsatz „in dubio pro vita“ (im Zweifel für das Leben).

ZUR PERSON

Prof. Friedhelm Hufen, geboren 1944, ist ordentlicher Professor für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungsrecht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und war Mitglied des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz. (Foto: Uni Mainz)

65396 Walluf, 30. April 2020

Geschäftsstelle:

Alzheimer Gesellschaft
Rheingau-Taunus e.V.
Im Grohenstück 13
65396 Walluf

Vereinssitz/Postadresse:

Alzheimer Gesellschaft
Rheingau-Taunus e.V.
Reiterspfad 3
65329 Hohenstein (Hessen)

Vorstand i. S. d. § 26 BGB:

Beate Heiler-Thomas, 1. Vorsitzende
Petra Nägler-Daniel, 2. Vorsitzende
Kerstin Molitor, Schatzmeisterin

Bankverbindung:

Rheingauer Volksbank
DE71 5109 1500 0000 1004 20
BIC: GENODE51RGG